

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 (GemO) LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F.
wird kundgemacht:

VERORDNUNG

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.07.2025)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Thal hat in seiner Sitzung am 25.06.2025
Nachstehendes beschlossen:

§ 1

Das dem Gemeinderat zustehende Beschlussrecht in nachstehenden Angelegenheiten wird
gemäß § 43 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 (GemO) LGBl. Nr. 115/1967 idgF dem
Gemeindevorstand übertragen:

1. Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall ab über ein bis zu drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
2. Die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch 10 000 Euro, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. I);
3. Das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
4. Die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte;
5. Der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
6. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

§ 2

1. Diese Verordnung tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Die Änderung des § 1 Z. 1 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2025 tritt mit 14.08.2025 in Kraft.

Thal, 30.07.2025

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Matthias Brunner)